



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 11.05.2006

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH - ENNI - an ihre Fern- / Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Habicht-, Schwan-, Gruben- und Lerschstraße
3. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH - ENNI - an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn
4. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH - ENNI - gültig ab 01.06.2006
5. Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers
6. Neufassung der Satzung zur „Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 26.04.2006
7. Tagesordnung zur 15. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 17.05.2006

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. **3150 062 176**, **3402 060 069** und Nr. **3402 885 739** werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für **kraftlos** erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde des am 15.02.2006 erfolgten Angebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 11.05.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Fern- / Nahwärmekunden

im Versorgungsgebiet - Habichtstraße
- Schwanstraße
- Grubenstraße
- Lerschstraße

- 1.) Die dem Jahresgrund-/ Verrechnungspreis, Arbeitspreis und Heizwasserfehlmengen zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich wie folgt:

Lohn	14,72 €/h
Kohle	64,41 €/t SKE
Investitionsindex	103,0 (100,0 = 2000)
HEL	44,68 €/hl

- 2.) Ab 1. Mai 2006 tritt die neue Preisliste in Kraft.
- 3.) Die gültige, neue Preisliste wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, 11.05.2006 Energie Wasser Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn

- 1.) Die dem Arbeitspreis, Jahresgrundpreis, Jahresverrechnungspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich zum 1. Januar 2006 wie folgt:

Raumwärme

I	= neuer Investitionsindex	= 103,0
	(Wert-Durchschnitt 2005)	
L	= neuer Monatslohn	= 2.465,59 €/Monat
EGP	= Erdgaspreis	= 4,653 ct/kWh

Warm-Trinkwasser

EGP = Erdgaspreis = 4,653 ct/kWh

TWP = Wasserpreis AT = 1,300 €/m³

- 2.) Ab 1. Januar 2006 tritt die neue Preisliste in Kraft.
- 3.) Die gültige, neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, 11.05.2006 Energie Wasser Niederrhein GmbH

ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Juni 2006, für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2006 mit Wirkung ab 1. Juni 2006 in Kraft.

Moers, 11. Mai 2006

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH**hier: Frischwasserpreise gültig ab 1. Juni 2006**

**Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser aus dem
Versorgungsgebiet
der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis inkl. Wasserentnahmeentgelt und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

Bei der Drucklegung der Allgemeinen Tarife beträgt die Umsatzsteuer 7,0 %.

I. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt
1,41 Euro/m³ *

*(inkl. 0,05 Euro/m³ Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG))

II. Bereitstellungspreis (Messpreis)

a) bei Verwendung ortsfester Zähler		
von Nenngröße 3 – 5 m ³	92,41 Euro/Jahr	
von Nenngröße 7 – 10 m ³	369,60 Euro/Jahr	
von Nenngröße 20 m ³	746,90 Euro/Jahr	
über Nenngröße 20 m ³	889,65 Euro/Jahr	

b) bei Verwendung eines Bauzählers 239,28 Euro/Jahr

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Entgelt nach Ziffer I. (Mengenpreis) für jeden Kalendertag ein Betrag von 1,534 Euro erhoben.

III. Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und dem Entgelt nach Abschnitt I und II

**Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Moers**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2006 – unter Berücksichtigung der nach § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule und der hierzu durch den VHS-Beirat ergangenen und durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossenen Empfehlung – nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers beschlossen:

Grundsätzliche Regelungen

Die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Regelungen, insbesondere aber auch die festgelegten Entgeltsätze gelten einheitlich für die Städte Moers und Kamp-Lintfort.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Mindestsätze.

Entgeltregelungen im einzelnen:

1. Kurse und Seminare
 - 1.1.1 Fachgruppen
Politik
Geschichte grundsätzlich kein Stundenentgelt
 - 1.1.2 Fachgruppen
Gesellschaft, Recht, Eltern- u. Familienbildung,
Philosophie/Religion, Heimat- u. Länderkunde,
Umwelt, Psychologie
1,00 €/Unterrichtsstunde
 - 1.1.3 alle übrigen Fachgruppen und Fachbereiche
2,00 €/Unterrichtsstunde
- 1.2 Schulabschlüsse

Hauptschulabschlusskurse	50,00 € pro Semester
Fachoberschulreife-kurse	50,00 € pro Semester
Fachhochschulreife-kurse	130,00 € pro Semester
- 1.3 Gesprächs- und Arbeitskreise sowie
Fachgruppe Lesen und Schreiben
20,00 € pro Veranstaltung

(Die Teilnehmer/innen an Schulabschlusskursen zahlen kein Entgelt, sondern Kostenbeiträge als pauschaler Aufwendungsersatz für Lehr- und Unterrichtsmittel.)

<p>1.4 Ab- und Ummeldungen</p> <p>Bei Abmeldung von Kursen und Seminaren ist grundsätzlich ein Rücktrittsentgelt zu zahlen, und zwar 5,00 €</p> <p>Ummeldungen sind entgeltfrei</p> <p>2. Einzelveranstaltungen</p> <p>2.1 Einzelveranstaltungen aus den Bereichen Politik und Geschichte sowie Informationsveranstaltungen sind grundsätzlich entgeltfrei</p> <p>2.2 Für alle übrigen Einzelveranstaltungen beträgt das Entgelt 3,00 €/Veranstaltung</p> <p>3. Prüfungsentgelte für Zertifikate</p> <p>3.1 Prüfungsentgelte sind durchlaufende Gelder und sind von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in voller Höhe zu erstatten.</p> <p>3.2 Das Rücktrittsentgelt von Prüfungen beträgt bei eigenen Prüfungen der VHS Moers 15,00 € und bestimmt sich bei Fremdprüfungen nach den Bedingungen der prüfenden Institutionen.</p> <p>4. Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</p> <p>Entgelte bei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Verbänden werden im Einzelfall festgelegt.</p> <p>5. Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.</p> <p>5.1 Entgelte entsprechend Punkt 1.</p> <p>5.2 Bei Internatsveranstaltungen wird ein Zuschlag in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.</p> <p>6. Studienfahrten</p> <p>6.1 Teilnehmerpreis</p> <p>Der Teilnehmerpreis wird nach der voraussichtlichen Umlage der tatsächlich entstehenden Kosten für die angebotenen Leistungen festgelegt.</p> <p>6.2 Verwaltungskostenzuschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei selbstveranstalteten Studienfahrten 20 % des Bruttopreises - bei Studienfahrten, bei denen die VHS lediglich als Vermittler auftritt 10 % - wenn der Veranstalter auch das Inkasso und den Schriftverkehr mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übernimmt 5 % 	<p>6.3 Rücktrittsentgelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Tagesfahrten 5,00 - bei mehrtägigen Reisen richtet sich das Rücktrittsentgelt nach den Bedingungen des Reiseveranstalters. <p>7. Arbeitspläne</p> <p>Arbeitspläne werden kostenlos abgegeben.</p> <p>8. Bescheinigungen</p> <p>Soweit sie nicht bereits Bestandteil des Entgelts sind, wird für die Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von pro Stück 2,50 €</p> <p>9. Ermäßigungen</p> <p>Soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, werden Entgeltermäßigungen einmal pro Semester in den nachfolgend genannten Höhen gegen Vorlage der in den Klammern aufgeführten Nachweise gewährt. Bei den Intensivkursen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ kann die Ermäßigung im Einzelfall bis zu zweimal pro Semester gewährt werden.</p> <p>Studienfahrten, Einzelveranstaltungen und Schulabschlusskurse sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen</p> <p>9.1 30 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende/Praktikanten/Praktikantinnen (Vertrag) - Schüler/innen/Studentinnen/Studenten (Ausweis, Bescheinigung) - Zivil-/Wehrdienstleistende (Ausweis, Bescheinigung) - Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtungen einschließlich Pflegefamilien (Bescheinigung) <p>9.2 50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Moers – Pass“ - Inhaber sowie Kamp-Lintforter Einwohner/innen, in deren Haushalten das monatliche Nettoeinkommen die aktuellen Einkommensgrenzen für den Moers-Pass nicht übersteigt (Nachweise über das gesamte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft). - Empfänger/innen von Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (Bescheid). <p>9.3 50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für Empfänger/innen der folgenden Leistungen, die nicht mit 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort gemeldet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialge-
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- setzungsbuch XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
 - Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

9.4 Höchst mögliche Entgeltermäßigung für eine Veranstaltung im Semester

Gegen Zahlung eines Entgelts von 12 € erwerben die folgenden Personengruppen **mit** 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort einmal im Semester Anspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (Bescheid).

10. Umlagen

Zusätzliche Kosten, die bei Veranstaltungen anfallen, werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anteilig erhoben/getragen.

11. Sonderregelungen

Sonderregelungen bei der Festsetzung von Entgelten in begründeten Fällen liegen im Ermessen des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule.

12. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach Erscheinen im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 01.01.2002 außer Kraft.

Moers, den 27.04.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Neufassung der
S a t z u n g
zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten,
Kirmessen und am Weihnachtsmarkt
in der Stadt Moers
(Marktordnung)
vom 26. April 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW

2023) und § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 1658) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 04.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung/Teilnahme
- § 3 Standplätze
- § 4 Verkaufseinrichtungen
- § 5 Auf- und Abbau
- § 6 Verhalten auf den Veranstaltungen
- § 7 Marktverkehr
- § 8 Werbung
- § 9 Sauberhaltung
- § 10 Sicherheit
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungsmaßnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die von der Stadt Moers als öffentliche Einrichtungen betriebenen Wochenmärkte, Kirmessen und den Weihnachtsmarkt.

**§ 2
Zulassung/Teilnahme**

1. Bezüglich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte, Kirmessen und des Weihnachtsmarktes wird auf die entsprechende Ortsrechtsnorm (Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers) hingewiesen.
2. Platzbewerber für die Kirmesveranstaltungen haben ihre Bewerbungen der Stadt jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres für die Veranstaltungen des Folgejahres gesondert schriftlich einzureichen.
3. Die Bewerbungen für den Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31. Mai für das laufende Jahr eingehen.

4. Später eingehende Bewerbungen können, soweit es sachlich gebotene Umstände zulassen (Ersatzgeschäftbestellung), nachträglich berücksichtigt werden.
5. Bewerbungen müssen Angaben enthalten über Länge, Breite und Höhe des Geschäfts (bei Kirmessen einschließlich dazugehöriger Wohn- und Mannschaftswagen), Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellung bzw. Warenart, Art der Lichtenanlage sowie Menge des Stromverbrauchs in KW je Stunde.
6. Die Stadt erteilt eine schriftliche Zulassung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt oder an den Kirmesveranstaltungen, aus der sich der Aufbautermin und ggf. Aufbauort sowie der Stellplatz der Wohn- bzw. Mannschaftswagen für das jeweilige (Fahr-)Geschäft ergeben. Durch Rücksendung der Zweitschrift des Zulassungsbescheides bis zu einem durch die Stadt festgesetzten Termin bestätigt der Bewerber verbindlich seine Teilnahme. Sendet der Bewerber die Zweitschrift nicht bis zu einem festgesetzten Termin zurück, kann der Standplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden.
7. Die Genehmigung zur Nutzung der für Wohn- und Mannschaftswagen bestimmten Stellflächen erfolgt mit der Zulassung.
8. Die Teilnahme ist grundsätzlich nur mit einer vom Bewerber zu stellenden Verkaufseinrichtung möglich.
2. Die fliegenden Bauten bei den Kirmessen dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch das Bauordnungsamt in Betrieb genommen werden.
3. Auf dem Weihnachtsmarkt müssen das äußere Bild und die innere Aufmachung der Verkaufseinrichtung dem Niveau und dem besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes angepasst sein. An der Vorderfront der Verkaufseinrichtung ist eine weihnachtliche Beleuchtung anzubringen. Die Verwendung grellen Lichtes ist nicht gestattet. Weiterhin müssen die Verkaufseinrichtungen mit einem Stromzähler und einem Fehlerstromschalter ausgerüstet sein. Der Anschluss an das Stromnetz darf nur durch einen durch die Stadt auf Kosten des Standinhabers beauftragten Elektrikers vorgenommen werden.
4. Auf den Verkehrsflächen zwischen den Verkaufseinrichtungen dürfen keine Waren ausgehängt oder ausgelegt werden.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
6. Die Stadt kann in Ausnahmefällen Fahrzeuge als Verkaufseinrichtungen zulassen.

§ 3 Standplätze

1. Die Standplätze werden den Veranstaltungsteilnehmern von der Stadt zugewiesen. Für die regelmäßig erscheinenden Wochenmarkthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn freigehalten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
2. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet.
3. Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Dasselbe gilt für das Ausüben von selbständig unterhaltenen Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart im Sinne des § 55 I Nr. 2 Gewerbeordnung.
4. Die Standinhaber haben die festgelegten Verkaufsfrenten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten. Das gilt auch bei der Lagerung von Gerätschaften, Waren und Leergut.
5. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Geschäften zu gestatten.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Betriebsgegenstände und Waren frühestens ab 06:00 Uhr morgens angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Verkaufszeitbeginn müssen alle Vorbereitungen beendet sein.
2. Marktstände dürfen nicht vor Beendigung der Marktveranstaltung abgebaut werden. Eine Stunde nach Wochenmarktschluss müssen die Verkaufsstände abgebaut und die Marktplätze geräumt sein.
3. Die Kirmesplätze müssen spätestens am übernächsten Morgen nach Abschluss der Veranstaltung wieder uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
4. Auf dem Weihnachtsmarkt müssen am Eröffnungstag alle Verkaufseinrichtungen spätestens um 10:30 Uhr fertig eingerichtet und verkaufsbereit sein. Fahrzeuge, die der Warenlieferung dienen, müssen an allen Veranstaltungstagen bis 10:30 Uhr vom Platz entfernt sein.
5. Der Weihnachtsmarkt ist grundsätzlich bis spätestens zum Mittag des 24.12. eines Jahres abzubauen.
6. Die Stadt kann bezüglich der Auf- und Abbauzeiten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Verhalten auf den Veranstaltungen

1. Die Rechte und Pflichten aller Veranstaltungsteilnehmer (Händler, Beschicker und Besucher) richten sich auf den Veranstaltungsplätzen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, dieser Marktordnung, den ergänzenden Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten. Den

Weisungen der Beauftragten der Stadt ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf den Veranstaltungsplätzen und den Zustand seines Geschäftes so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Auf den Wochenmärkten und auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung, die Ausspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern ist dort untersagt. Ebenso dürfen Waren dort nicht im Umhergehen angeboten werden.
4. Die Standinhaber haben ihre Waren vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen, so dass von ihnen keine Gefahren für die Gesundheit der Käufer ausgehen können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preis- und Handelsklassenauszeichnungen bleiben unberührt.
5. Musikdarbietungen jeder Art bedürfen der Genehmigung der Stadt.
6. Es ist verboten, Tiere auf die Veranstaltungsplätze zu verbringen.

Von dem Verbot ausgenommen sind

- a) Blindenführhunde
- b) auf Wochenmärkten Tiere, die gemäß § 67 I Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- c) auf Kirmessen Tiere zum Reiten.

§ 7 Marktverkehr

1. Der Besuch der Veranstaltungen ist für jedermann frei.
2. Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nur an den von Beauftragten der Stadt zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

§ 8 Werbung

1. Mit vorheriger Zustimmung der Stadt können in begründeten Einzelfällen Standinhaber auf dem ihnen zugewiesenen Standplatz Werbung durch Dritte (Sponsoren) zu lassen.
2. Es ist unzulässig, ohne vorherige Zustimmung der Stadt Geschäftsanzeigen oder zu Reklamezwecken dienende Gegenstände zu verteilen.

§ 9 Sauberhaltung

1. Die Veranstaltungsflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Veranstaltungsplatz nicht gelagert werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet
 - a) die ihnen zugewiesenen Standplätze, die Flächen vor, neben und hinter den Verkaufseinrichtungen und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte bzw. bis zur baulich gegebenen Grenze sauber zu halten,
 - b) dieselben Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten,
 - c) auf dem Wochenmarkt Verpackungsmaterial und Abfälle innerhalb der Verkaufseinrichtungen aufzubewahren und nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen,
 - d) auf den Kirmessen und dem Weihnachtsmarkt Abfälle in geeigneten Behältnissen im oder am Geschäft zu sammeln und zu bestimmten festgelegten Zeiten in die bereitgestellten Sammeleinrichtungen und Container zu entsorgen;
 - e) zur Aufnahme der an den Ausschank- und Imbissbetrieben angefallenen Verzehrreste und sonstigen Abfälle ausreichend große Behälter aufzustellen,
 - f) Altfette aus Imbissbetrieben in geeigneten Behältnissen aufzubewahren und zur Abholung durch Fachfirmen bereitzuhalten.
3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Standinhaber Dritter bedienen.

§ 10 Sicherheit

1. In den Verkaufs-, Schau- und Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.
2. Innerhalb der Verkaufseinrichtungen ist die Verwendung offenen Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden.
3. Elektrische Installationen und Einrichtungen sind nur in wassergeschützter Ausführung zugelassen.
4. Zur Beheizung sind nur mit elektrischem Strom betriebene Heizungen zugelassen. Die Heizstäbe oder Heizelemente müssen in einem geschlossenen Gehäuse geschützt angebracht sein. Beim Betrieb dieser Geräte ist darauf zu achten, dass für die unmittelbare Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann.

5. Auf dem Weihnachtsmarkt und auf Kirmessen darf nicht benötigtes Verpackungsmaterial nicht in der Verkaufseinrichtung aufbewahrt werden.
6. In den Verkaufseinrichtungen, in denen der Anschlusswert der elektrischen Anlage 10 KW übersteigt oder ein elektrisches Heizgerät betrieben wird, ist ständig ein geprüfter Feuerlöscher mit einem Inhalt von mindestens 6 kg Löschmittel, geeignet für die Brandklassen A, B, C bereitzuhalten.
7. Sofern zum Geschäftsbetrieb Gas verwendet werden muss, darf nur ein Tagesbedarf vorrätig gehalten werden. Entsprechend Absatz 6 ist ein Feuerlöscher betriebs- und griffbereit zu halten. Sonstige Sicherheitsbestimmungen sind ebenfalls genauestens zu beachten.
8. Stromkabel sind zu bündeln und mit Matten abzudecken.

§ 11 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt, den Kirmessen und dem Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach der jeweils gültigen

- Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Moers
- Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung)
- Satzung der Stadt Moers für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktstandgebührensatzung) erhoben.

§ 12 Haftung

1. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung des Standes nebst Zubehör entstehen.
2. Der Standinhaber haftet auch für Schäden, die an dem von der Stadt überlassenen Stand oder am Platz durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder Dritte angerichtet werden, oder die auf schuldhaftes Verletzen der von ihm übernommenen Pflichten zurückzuführen sind. Der Standinhaber stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Schäden an Verkaufseinrichtungen oder Plätzen sowie wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden können.
3. Der Standinhaber trägt insbesondere die Verkehrsicherungspflicht gemäß §§ 823, 826 BGB hinsichtlich des Standes oder Platzes und der von ihm nach der Marktordnung zu reinigenden und zu bestreudenden Flächen.
4. Der Standinhaber muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und auf Verlangen der Stadt nachweisen. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen. Die Haftung des Standinhabers beginnt mit der Einnahme des Stan-

des und endet mit der ordnungsgemäßen Räumung des Platzes.

5. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung für die von Standinhabern eingebrachten Gegenstände; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Standinhabers.
6. Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird sie durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von der Stadt zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt.
7. Kommt der Standinhaber seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt diese auf Kosten des Standinhabers selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Wer gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstößt oder anderweitig die Ordnung stört, insbesondere andere Personen an oder bei der Benutzung der Märkte und Kirmessen hindert, kann von den Markt- bzw. Kirmesplätzen verwiesen und für die Zukunft vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden.
2. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Die Gründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der zugewiesene Wochenmarktstandplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 - b) der Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - d) falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
 - e) unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,
 - f) Bewerbungen nach Ablauf der festgesetzten Bewerbungsfrist eingehen,
 - g) den Anordnungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge geleistet wird.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Festsetzung, Verfolgung und Ahndung des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602) in der jeweils gültigen Fassung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 u. 3 Waren von einem anderen als dem ihm zugewiesenen Platz feilbietet oder die zugewiesenen Verkaufsfrenten und Standgrenzen nicht einhält;
 - b) § 3 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz einem Dritten überlässt oder sein Warenangebot auch nur vorübergehend ändert.;
 - c) § 3 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften verwehrt;
 - d) § 5 seinen Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt zu früh oder zu spät auf- oder abbaut;
 - e) § 6 Abs. 1 den Weisungen der Beauftragten der Stadt nicht unverzüglich Folge leistet;
 - f) § 6 Abs. 3 seine Waren auf den Wochenmärkten oder dem Weihnachtsmarkt laut ausruft oder anpreist, Waren öffentlich versteigert oder ausspielt oder Waren nach Mustern verkauft;
 - g) § 7 Abs. 2 Veranstaltungsplätze während der Öffnungszeiten mit PKW, Motorrädern, Mofas und Fahrrädern befährt oder andere sperrige Gegenstände mit sich führt;
 - h) § 8 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände verteilt;
 - i) § 9 Veranstaltungsflächen verunreinigt, Abfälle auf der Veranstaltungsfläche lagert oder hinterlässt, diese nicht in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen und Container verbringt oder sich dieser unsachgemäß entledigt;
 - j) § 10 den dort genannten Sicherheitsbestimmungen zum Brandschutz nicht nachkommt;
2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in § 15 genannten Vorschriften kann gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000 €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 16**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/ SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen infolge Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

§ 17**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 04.03.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 04.04.2006 beschlossene **Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 26.04.2006

Ballhaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 17. Mai 2006, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 15. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung **Beginn: 16.00 Uhr**

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 13. Sitzung am 04.04.2006 sowie zur Niederschrift über die 14. Sitzung am 05.04.2006
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Personalangelegenheiten:

5. Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Hans-Gerhard Rötters nach Ablauf seiner Wahlzeit am 31.10.2006

Haushaltsangelegenheiten:

6. Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2005

Planungsangelegenheiten:

7. Bebauungsplan Nr. 178 B der Stadt Moers, Asberg (Moerser Heide, Teilbereich B)
 1. vereinfachte Änderung
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**Berichterstatter:** RM Fenger, CDU
8. Bebauungsplan Nr. 154 der Stadt Moers, Asberg – Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - Teilbereich B
 - Fluchtlinienplan Nr. 260
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung (Teilbereich B) vorgebrachten Anregungen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**Berichterstatter:** RM Hooymann, OLiLi/Die Linke
9. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung von Wohnbauflächen im Gebiet des nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 154, Teilbereich B, der Stadt Moers – Asberg, Essenberger Straße/Kronprinzenstraße (Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat J 10)
 Berichterstatter: RM Hooymann, OLiLi/Die Linke

10. Neufassung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW vom 03.01.2000
 Berichterstatter: RM Hohmann, SPD
11. Straßenplanung Homberger Straße zwischen Klever Straße und Otto-Hue-Straße
12. Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten
 - Parkgebührenordnung -**Berichterstatter:** RM Niedobetzki, CDU

Sonstige Angelegenheiten:

13. Abweichung von bzw. Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers
 Berichterstatter: RM Brohl, CDU
14. Mitgliedschaft in der Euregio Rhein-Waal
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2006
15. Sanierung des Gymnasiums Adolfinum
 hier: mündlicher Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht vom 16.05.2006
16. Sachstandsbericht zum Ausbau der offenen Ganztagschulen, u. a. zur Gem. Grundschule Waldschule Schwafheim
17. Zukünftige Beschulung der Kinder der Hans-Lenhard-Schule und der Sonneck-Schule, Förderschulen des Neukirchener Erziehungsvereins mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“
 Berichterstatter: RM Cikoglu, SPD
18. ESF-Programm „Schulverweigerung – Die zweite Chance“
 Berichterstatterin: RM van Dyck, CDU
19. Schulzentrum am Jungbornpark – Hauptschule Repelel –
 hier: Sachstandsbericht zur Schulorganisation
 Berichterstatterin: RM Glocker, CDU
20. Zusammenlegung der Grundschulen An der Talstraße, Talstraße 45, und Rheim, Lerschstraße 21, 47445 Moers
 hier: Namensgebung
 Berichterstatterin: RM Schmidt, GRÜNE
21. Festsetzung von Pauschalentgelten
 hier: Moers-Festival 2006/Nutzung des Freibades Solimare für die Inhaber von Festivalkarten
 Berichterstatterin: RM Hemkens, CDU
22. Vertrag zur Selbstfinanzierung von kostenpflichtig entleihbaren Unterhaltungsmedien mit der ekz.bibliothekservice GmbH
 hier: Vertragsverlängerung
 Berichterstatterin: RM Weist, SPD

23. Neuauflage eines Senioren-Ratgebers und eines Ratgebers für Menschen mit Behinderungen
Berichterstatter: RM Schneider, SPD
24. Behindertenfahrdienst
Berichterstatter: RM Schröder, CDU
25. Mittelverteilung „Förderung von Maßnahmen zur Integration von Migranten“ in den Jahren 1999 bis 2005
26. Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Moers
27. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
28. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung

- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
2. Zur Niederschrift über die 13. Sitzung am 04.04.2006
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
- Sonstige Angelegenheiten:**
4. Zukunft der Verwaltungsgebäude
5. Schulden-Portfolio-Management
hier: Verlängerung des Vertrages mit der WestLB AG
6. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
7. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 11. Mai 2006

Ballhaus
Bürgermeister